



Nr. 07 / 2017

Veranlasste Leistungen

Verordnungsmöglichkeiten von Leistungen durch Psychotherapeuten geregelt

Berlin, 16. März 2017 – Auch nichtärztliche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können ihren Patienten Soziotherapie, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Krankenhausbehandlung sowie Krankentransport verordnen. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am Donnerstag in Berlin die hierfür jeweils zu beachtenden Voraussetzungen sowie den Umfang des Ordnungsrechts beschlossen. Der G-BA kommt damit einem gesetzlichen Auftrag nach, wonach auch für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, Verordnungsmöglichkeiten auszugestalten sind.

„Der G-BA hat mit der Änderung von insgesamt vier Richtlinien die zugrundeliegende Gesetzesänderung konkretisiert und im Ergebnis die Verordnungsvoraussetzungen für nichtärztliche Psychotherapeuten geschaffen. Patienten werden hiervon profitieren. So ist nun zum Beispiel für eine Krankenseinweisung nicht mehr der Umweg über einen Vertragsarzt notwendig“, erläutert Prof. Josef Hecken, unparteiischer Vorsitzende des G-BA.

Zu den Änderungen im Detail:

Soziotherapie

Soziotherapie soll schwer psychisch Kranken, beispielsweise durch strukturierte Trainingsmaßnahmen, helfen, medizinische Leistungen selbständig in Anspruch zu nehmen. Das Ordnungsrecht für Psychotherapeuten hat der G-BA dem Umfang des ärztlichen Ordnungsrechts entsprechend ausgestaltet. Dabei hat er klargestellt, dass die Soziotherapie auch dazu dienen kann, die Inanspruchnahme von psychotherapeutischen Leistungen zu ermöglichen.

Rehabilitation

Mit der Ausweitung des Ordnungsrechts von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation auf Psychotherapeuten hat der G-BA den Umfang des Ordnungsrechts spezifiziert. So ist eine Verordnung durch Psychotherapeuten – anders als bei Ärzten – nur aufgrund psychischer Erkrankungen oder Störungen möglich, etwa bei solchen, die zur Inanspruchnahme einer Psychotherapie berechtigen. Manche Diagnosen erfordern allerdings eine Abstimmung mit dem behandelnden Arzt. Weitere Anpassungen betreffen insbesondere das Ordnungsverfahren für verordnende Psychotherapeuten.

Seite 1 von 2

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Wegelystraße 8, 10623 Berlin
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811
Fax: 030 275838-805

www.g-ba.de
www.g-ba.de/presse-rss

Ansprechpartnerinnen für die Presse:

Kristine Reis (Ltg.)

Telefon: 030 275838-810
E-Mail: kristine.reis@g-ba.de

Gudrun Köster

Telefon: 030 275838-821
E-Mail: gudrun.koester@g-ba.de



Krankenhausbehandlung

Seite 2 von 2

Pressemitteilung Nr. 07 / 2017
vom 16. März 2017

Im Zuge der neuen Verordnungsmöglichkeit einer stationären Krankenhausbehandlung durch Psychotherapeuten hat der G-BA auch den Umfang des Ordnungsrechts festgelegt. Krankenhauseinweisungen können Psychotherapeuten ebenso nur aufgrund psychischer Erkrankungen oder Störungen vornehmen und bedürfen bei manchen Diagnosen einer Abstimmung mit dem behandelnden Arzt.

Krankentransport

Eine Krankenförderung kann künftig durch Psychotherapeuten verordnet werden, wenn diese im Zusammenhang mit einer psychotherapeutischen Leistung der Krankenkasse zwingend notwendig ist. Weist der Psychotherapeut den Patienten zur stationären Behandlung ins Krankenhaus ein, kann er ferner den hierfür erforderlichen Krankentransport oder die Rettungsfahrt verordnen.

Die Beschlüsse werden dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Prüfung vorgelegt und treten nach Nichtbeanstandung und Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.